

**Gemeinsame Kommission Statistik
des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaft der
Freien Universität Berlin,
der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen
Fakultät II und der Wirtschaftswissenschaftlichen
Fakultät der Humboldt-Universität zu Berlin**

Bearbeitung: Prof. Dr.-Ing Peter-Th. Wilrich
Tel.: 8 38 - 542 05

**Prüfungsordnung für die Studiengänge Statistik mit
Abschluß als Bachelor of Science (Bachelor-Studien-
gang), mit Abschluß als Master of Science (Master-
Studiengang) an der Freien Universität Berlin
und der Humboldt-Universität zu Berlin**

Auf Grund von §§ 31, 74 und 90 des Berliner Hochschulgesetzes (BerlHG) in der Fassung vom 17. November 1999 (BVBl. 629), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31. Mai 2000 (GVBl. 342), hat die Gemeinsame Kommission Statistik des Fachbereiches Wirtschaftswissenschaft der Freien Universität Berlin, der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät II und der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der Humboldt-Universität zu Berlin am 27. Juni 2000 nachfolgende Prüfungsordnung für den Studiengang Statistik erlassen.

Inhaltsverzeichnis

I. Allgemeiner Teil

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Zweck der Prüfung, Studienabschnitte
- § 3 Abschlußgrade
- § 4 Prüfungen und Studiendauer
- § 5 Prüfungsausschuß
- § 6 Prüfer und Prüferinnen, Beisitzer und Beisitzerinnen
- § 7 Beurteilung von Prüfungsleistungen
- § 8 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 9 Mängel im Prüfungsverfahren

II. Bachelor- oder Master-Prüfung

- § 10 Zulassung zur Bachelor- oder Master-Prüfung
- § 11 Umfang und Art der Bachelor- oder Master-Prüfung
- § 12 Durchführung des studienbegleitenden Teils der Bachelor- oder Masterprüfung
- § 13 Abschlußarbeit
- § 14 Annahme, Bewertung und Wiederholung der Abschlußarbeit
- § 15 Abschluß des Studiums
- § 16 Zeugnis
- § 17 Abschlußurkunde

III. Schlußbestimmungen

- § 18 Ungültigkeit der Bachelor- oder Masterprüfung, Aberkennung des Abschlußgrades
- § 19 Einsicht in die Prüfungsakten
- § 20 Inkrafttreten

I. Allgemeiner Teil

**§ 1
Geltungsbereich**

(1) Diese Ordnung regelt Anforderungen und Verfahren der Prüfungen in den Studiengängen Statistik mit Abschluß als Bachelor of Science (Bachelor-Studiengang) und Statistik mit dem Abschluß als Master of Science (Master-Studiengang) an der Freien Universität Berlin und der Humboldt-Universität zu Berlin.

(2) Für das Prüfungsverfahren gelten die Vorschriften dieser Ordnung, soweit nicht an den beteiligten Hochschulen abweichende Regelungen bestehen oder getroffen werden.

**§ 2
Zweck der Prüfung, Studienabschnitte**

(1) Die Bachelor-Prüfung bildet einen ersten berufsqualifizierenden Abschluß des Studiums. Durch die Bachelor-Prüfung soll festgestellt werden, ob der Prüfling die für den Eintritt in die Berufspraxis notwendigen gründlichen Fachkenntnisse erworben hat, die wesentlichen Zusammenhänge überblickt und die Fähigkeit besitzt, wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse anzuwenden.

(2) Die Master-Prüfung bildet einen weiteren berufsqualifizierenden Abschluß des Studiums. Durch die Masterprüfung soll festgestellt werden, ob der Prüfling vertiefte Fachkenntnisse erworben hat und die Fähigkeit besitzt, statistische Methoden anwendungsbezogen zu modifizieren und weiterzuentwickeln.

(3) Das Bachelor-Studium der Statistik wird nur im Hauptstudium angeboten.

(4) Im Rahmen der Bachelor- bzw. Master-Prüfung sind studienbegleitende Fachprüfungen abzulegen und eine Abschlußarbeit zu schreiben. Für die einzelnen Prüfungsleistungen werden Bonuspunkte vergeben. Für den Abschluß der Bachelor-Prüfung (§ 15 Abs. 1) ist eine Mindestanzahl von 120 Bonuspunkten, für den Abschluß der Master-Prüfung (§ 15 Abs. 3) eine Mindestanzahl von 60 Bonuspunkten erforderlich. Die Wertigkeit der Bonuspunkte entspricht dem European Credit Transfer System (ECTS).

**§ 3
Abschlußgrade**

Nach Bestehen der Bachelor- oder Master-Prüfung verleiht die Gemeinsame Kommission Statistik der Freien Universität Berlin und der Humboldt-Universität zu Berlin den akademischen Grad

- a) „Bachelor of Science“ als Abschluß des Bachelor-Studienganges.
- b) „Master of Science“ als Abschluß des Master-Studienganges.

**§ 4
Prüfungen und Studiendauer**

(1) Im Hauptstudium des Bachelor-Studienganges beträgt die Regelstudienzeit vier Semester.

(2) Im Master-Studiengang beträgt die Regelstudienzeit zwei Semester.

(3) In der Studienordnung sind die Studieninhalte so auszuwählen und aufzuteilen, daß das Studium in der Regelstudienzeit abgeschlossen werden kann. Dabei ist zu gewährleisten, daß die Studierenden im Rahmen dieser Prüfungsordnung nach eigener Wahl Schwerpunkte setzen können.

(4) Die studienbegleitenden Fachprüfungen zu Lehrveranstaltungen bestehen in der Regel in Klausurarbeiten. In den Klausurarbeiten soll der Prüfling nachweisen, daß er in be-

grenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln ein Problem aus dem Stoffgebiet der Lehrveranstaltung mit den in diesem Gebiet geläufigen Methoden erkennen und Wege zu seiner Lösung finden kann. Die Dauer der Klausurarbeiten beträgt pro Bonuspunkt der zugehörigen Lehrveranstaltung mindestens 15 Minuten. Die Höchstdauer der Klausurarbeiten beträgt drei Zeitstunden. Die Bewertung der schriftlichen Prüfungsleistungen ist den Studierenden nach spätestens sechs Wochen mitzuteilen.

(5) In Ausnahmefällen kann der Prüfungsausschuß im Einvernehmen mit dem Prüfer oder der Prüferin anstelle einer Klausurarbeit eine mündliche Prüfung ansetzen, die sich auf das Stoffgebiet der Lehrveranstaltung erstreckt. Mündliche Prüfungen werden vor zwei Prüfungsberechtigten oder einem/einer Prüfungsberechtigten in Gegenwart eines oder einer sachkundigen Beisitzenden als Einzelprüfungen oder Gruppenprüfungen abgelegt. Hierbei wird jeder Prüfling grundsätzlich nur von einem oder einer Prüfungsberechtigten geprüft. Vor der Festsetzung der Note gemäß § 7 Abs. 1 ist der oder die andere Prüfungsberechtigte zu hören. Mündliche Prüfungen dauern je Prüfling und je Lehrveranstaltung etwa 30 Minuten. Die wesentlichen Gegenstände und die dazu gehörigen Bewertungen einer mündlichen Prüfung sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Ergebnis der Prüfung ist dem Prüfling im Anschluß an die Prüfung bekanntzugeben. Die mündliche Prüfung findet hochschulöffentlich statt, es sei denn, ein Prüfling widerspricht. Die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses ist nicht öffentlich.

(6) Prüfungsleistungen im Rahmen von Seminaren werden durch die Abgabe einer schriftlichen Hausarbeit und des mündlichen Seminarvortrages – nach regelmäßiger, aktiver Teilnahme an den Seminarsitzungen – erbracht. Die Teilnahme gilt als regelmäßig, wenn nicht mehr als 15% der Seminartermine versäumt wurden.

§ 5 Prüfungsausschuß

(1) Die Gemeinsame Kommission Statistik der Freien Universität Berlin und der Humboldt-Universität zu Berlin setzt für die Dauer von jeweils zwei Jahren einen Prüfungsausschuß ein, der aus folgenden Mitgliedern besteht: drei Professoren oder Professorinnen, ein akademischer Mitarbeiter oder eine akademische Mitarbeiterin, ein Studierender oder eine Studierende des Studienganges. Die Gemeinsame Kommission bestellt einen Vorsitzenden oder eine Vorsitzende und einen stellvertretenden Vorsitzenden oder eine stellvertretende Vorsitzende; beide müssen Professoren oder Professorinnen sein. Für jedes Mitglied ist ein Stellvertreter oder eine Stellvertretende zu bestellen. Wiederbestellung ist zulässig.

(2) Die Gruppe der Professoren/Professorinnen, der akademischen Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen und der Studierenden in den am Studiengang beteiligten Fakultäten bzw. Fachbereichen haben jeweils das Vorschlagsrecht für ihre Vertreter im Prüfungsausschuß.

(3) Der Prüfungsausschuß ist insbesondere zuständig für die Zulassung zur Prüfung, die Festlegung der Prüfungstermine, die Bestellung der Prüfer oder Prüferinnen, die Anrechnung von Studienzeiten sowie Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen und die Einsetzung der Professoren oder Professorinnen für die Studienfachberatung. Der Prüfungsausschuß achtet darauf, daß die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden. Er entscheidet mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden/der Vorsitzenden.

(4) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, als Zuhörer an Prüfungen teilzunehmen und sich umfassend über die Einhaltung der Prüfungsordnung zu informieren.

(5) Der Prüfungsausschuß kann Entscheidungen an den Vorsitzenden/die Vorsitzende des Prüfungsausschusses, dessen/deren Stellvertreter/Stellvertreterin sowie das Prüfungsamt delegieren. Der Vorsitzende/die Vorsitzende kann unaufschiebbare Entscheidungen anstelle des Prüfungsausschusses allein treffen; hierüber hat er/sie den Prüfungsausschuß unverzüglich zu informieren. Die Befugnis des Prüfungsausschusses, eigene Entscheidungen zu treffen, bleibt unberührt.

(6) Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses unterliegen der Amtsverschwiegenheit.

§ 6 Prüfer und Prüferinnen, Beisitzer und Beisitzerinnen

(1) Der Prüfungsausschuß bestellt die Prüfer oder Prüferinnen und die Beisitzer oder Beisitzerinnen. Er kann die Bestellung dem Vorsitzenden/der Vorsitzenden übertragen.

(2) Zu Prüfern/Prüferinnen sollen nur diejenigen Professoren/Professorinnen und habilitierten Akademischen Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen bestellt werden, die im jeweiligen Studienabschnitt Lehrveranstaltungen durchgeführt haben. Nicht habilitierte Akademische Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen und Lehrbeauftragte können unter den gleichen Voraussetzungen im Rahmen der Vorschriften des § 32 Abs. 3 BerlHG zu Prüfern/Prüferinnen bestellt werden.

(3) Die Beisitzer oder Beisitzerinnen müssen sachkundig sein. Sachkunde ist gegeben, wenn die jeweilige oder eine gleichwertige Prüfung abgelegt worden ist.

§ 7 Beurteilung von Prüfungsleistungen

(1) Für die Beurteilung von Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

A = hervorragend (excellent)	= 1,0 oder 1,3
B = sehr gut (very good)	= 1,7 oder 2,0
C = gut (good)	= 2,3 oder 2,7
D = befriedigend (satisfactory)	= 3,0 oder 3,3
E = ausreichend (sufficient)	= 3,7 oder 4,0
F = nicht ausreichend (fail)	= 5,0

(2) Wird eine Prüfung von mehreren Prüfern/Prüferinnen abgenommen, so wird für die Beurteilung der Durchschnitt der zahlenmäßigen Einzelbeurteilungen genommen.

§ 8 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Der Prüfling kann sich spätestens eine Woche vor dem jeweiligen Prüfungstag ohne Angabe von Gründen von der Prüfung abmelden; eine Abmeldung von der Wiederholungsprüfung ist nicht gestattet. Tritt ein Prüfling nach Ablauf dieser Frist von einer Prüfung ohne triftigen Grund zurück, so gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (F) bewertet. Das Fernbleiben ohne triftigen Grund von einer Prüfung, für die eine Anmeldung erfolgte, wird wie ein Rücktritt ohne triftigen Grund behandelt. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb einer vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wurde.

(2) Die für den Rücktritt und das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuß unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit des Prüflings ist die Vorlage eines ärztlichen Attestes erforderlich, das die Angaben enthält, die der Prüfungsausschuß für die Feststellung der Prüfungsunfähigkeit benötigt. In begründeten Fällen kann ein Attest eines Amts-

arztes verlangt werden. Werden die Gründe anerkannt, so werden keine Maluspunkte gemäß § 12 vergeben.

(3) Versucht der Prüfling das Ergebnis einer Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (F) bewertet.

(4) Ein Prüfling, der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von dem jeweiligen Prüfer oder der jeweiligen Prüferin oder dem oder der Aufsichtsführenden von der Prüfung ausgeschlossen werden; in diesem Falle gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (F) bewertet. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuß den Prüfling von weiteren Prüfungen ausschließen.

(5) Vor der Entscheidung des Prüfungsausschusses ist dem Prüfling Gelegenheit zu geben, sich zu äußern. Belastende Entscheidungen des Prüfungsausschusses werden dem Prüfling unverzüglich schriftlich und mit Angabe der Gründe mitgeteilt.

§ 9

Mängel im Prüfungsverfahren

Erweist sich, daß das Prüfungsverfahren mit wesentlichen Mängeln behaftet war, die das Prüfungsergebnis beeinflussen können, so hat der Prüfungsausschuß die erforderlichen Entscheidungen zu treffen.

II. Bachelor- oder Master-Prüfung

§ 10

Zulassung zur Bachelor- oder Master-Prüfung

(1) Zur Bachelor- oder Master-Prüfung kann nur zugelassen werden, wer

1. die nach den gesetzlichen Bestimmungen erforderliche Studienberechtigung besitzt;
2. die Diplom-Vorprüfung in einem der in § 2 der Studienordnung genannten Studiengänge an einer wissenschaftlichen Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes oder eine als gleichwertig angerechnete Prüfung bestanden hat;
3. an der Freien Universität Berlin oder der Humboldt-Universität zu Berlin im Studiengang Statistik eingeschrieben ist.
4. Weitere Voraussetzung für die Zulassung zur Prüfung im Master-Studiengang Statistik ist der Abschlußgrad „Bachelor of Science“ im Studiengang Statistik.

(2) Dem Antrag auf Zulassung sind beizufügen:

1. Nachweise über das Vorliegen der Zulassungsvoraussetzungen in Abs. 1,
2. ein Lichtbild,
3. das Studienbuch.

(3) Der Antrag auf Zulassung zur Bachelor- oder Master-Prüfung muß im ersten Semester des jeweiligen Studiengangs gestellt werden.

(4) Zu jeder Abschlußprüfung gemäß § 12 Abs. 3 und zur Abschlußarbeit ist eine gesonderte schriftliche Meldung abzugeben. Mit der Meldung zur Abschlußarbeit hat der Prüfling eine Erklärung darüber abzugeben, in welchem Bereich gemäß § 9 der Studienordnung und bei welchem Fachvertreter er oder sie die Abschlußarbeit anfertigen möchte. Melde-terminen und Rücktrittsfristen werden vom Prüfungsaus-

schuß durch Aushang bekanntgegeben. Dabei handelt es sich um Ausschußfristen.

§ 11

Umfang und Art der Bachelor- oder Master-Prüfung

(1) Die Bachelor- bzw. Masterprüfung besteht aus

1. den studienbegleitenden Fachprüfungen,
2. der Abschlußarbeit als abschließender Prüfungsleistung.

Zur Masterprüfung gehört außerdem eine Seminarleistung.

(2) Die Prüfungsleistungen nach Abs. 1 Nr. 1 erstrecken sich gemäß § 15 Abs. 1 und 3 auf die Pflichtveranstaltung, die Veranstaltungen der Bereiche 1 bis 5 von § 9 Abs. 3 der Studienordnung, die Veranstaltungen des Anwendungsbereichs von § 9 Abs. 4 der Studienordnung sowie die Veranstaltungen der berufsbezogenen Zusatzqualifikationen.

(3) Die Wahl des Anwendungsbereiches bedarf der Zustimmung des Prüfungsausschusses. Anwendungsbereiche sind in § 9 Abs.4 der Studienordnung genannt.

(4) Die Anzahl der Bonuspunkte für den erfolgreichen Abschluß einer studienbegleitenden Fachprüfung ist für jede Lehrveranstaltung im Anhang 2 der Studienordnung angegeben. Die Anzahl der Bonuspunkte für die erfolgreiche Teilnahme an einem Seminar ist 6. Die Anzahl der Bonuspunkte für die Abschlußarbeit im Bachelor-Studiengang ist 14, die für die Abschlußarbeit im Master-Studiengang 30.

(5) Anhang 1 dieser Prüfungsordnung enthält eine zusammenfassende Übersicht über die im Bachelor- und Masterstudiengang zu erbringenden Prüfungsleistungen und die zu erwerbenden Bonuspunkte.

§ 12

Durchführung des studienbegleitenden Teils der Bachelor- oder Masterprüfung

(1) Für jeden zur Bachelor- oder Masterprüfung zugelassenen Prüfling werden beim Prüfungsausschuß ein Prüfungsbonuspunktekonto und ein Maluspunktekonto eingerichtet. Im Rahmen der organisatorischen Möglichkeiten kann der Prüfling jederzeit formlos in den Stand seiner Konten Einblick nehmen.

(2) Aus Prüfungsleistungen im gewählten Anwendungsbereich können Bonuspunkte nur erworben werden, wenn

1. die Lehrveranstaltung dem Hauptstudium angehört
2. die Lehrveranstaltung mindestens zwei Semesterwochenstunden umfaßt
3. der Prüfungsausschuß festgestellt hat, daß die Lehrveranstaltungen durch eine benotete Prüfung abgeschlossen werden wird oder die Erbringung individuell zurechenbarer, benoteter Studienleistungen unter Prüfungsbedingungen beinhalten wird und
4. keine Bonuspunkte aus der gleichen Lehrveranstaltung eines früheren Semesters oder aus einer dafür angerechneten Studien- oder Prüfungsleistung vorliegen.

(3) Zu jeder Lehrveranstaltung werden zwei studienbegleitende Fachprüfungen angeboten. Die erste Fachprüfung findet nach dem Ende der Lehrveranstaltung statt. Zur Teilnahme an ihr ist eine gesonderte schriftliche Meldung erforderlich; diese Meldung gilt zugleich als bedingte Meldung zu der entsprechenden Wiederholungsprüfung. Nach erfolgter Anmeldung zu einer Fachprüfung kann sich ein Prüfling ohne Angabe von Gründen bis eine Woche vor Prüfungsbeginn abmelden. Die zweite Fachprüfung (Wiederholungsprüfung) findet in der Regel im ersten Monat des nächsten Semesters statt. Wer in der ersten Fachprüfung die Note

„nicht ausreichend“ (F) erzielt hat, muß an der Wiederholungsprüfung teilnehmen. Wer in der ersten Fachprüfung eine Note „ausreichend“ (E) oder besser erzielt hat, kann an der Wiederholungsprüfung nicht teilnehmen.

(4) Versäumt ein Prüfling die erste Fachprüfung einer Lehrveranstaltung oder tritt er/sie nach Beginn der Prüfung von ihr zurück, kann er/sie an der zweiten Wiederholungsprüfung ohne die Möglichkeit einer weiteren Wiederholung teilnehmen.

Versäumt ein Prüfling, dessen erste Fachprüfung einer Lehrveranstaltung „nicht ausreichend“ (F) benotet ist oder als „nicht ausreichend“ (F) gilt, die Wiederholungsprüfung oder tritt ein Prüfling nach Beginn der Prüfung von der Wiederholungsprüfung zurück, bleibt es bei der Bewertung „nicht ausreichend“ (F) und es werden Maluspunkte vergeben.

(5) Wer in der ersten Fachprüfung oder in der Wiederholungsprüfung eine Note „ausreichend“ (E) oder besser erzielt hat, erhält Bonuspunkte.

(6) Ist zu einer Lehrveranstaltung die Wiederholungsprüfung „nicht ausreichend“ (F) benotet, werden Maluspunkte vergeben. Die Zahl der Maluspunkte entspricht der Zahl erwerbbarer Bonuspunkte.

(7) Hat der Prüfling Prüfungsleistungen gemäß § 4 Abs. 6 erbracht, die mit der Note „ausreichend“ (E) oder besser beurteilt wurden, erhält er oder sie Bonuspunkte und einen benoteten Seminarschein. Wird die Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ (F) beurteilt, erhält er oder sie Maluspunkte. Eine Wiederholung der Prüfungsleistung in demselben Seminar ist nicht möglich.

(8) Bonuspunkte zählen mit dem Erbringen der jeweils geforderten Prüfungsleistungen. Maluspunkte zählen erst mit Abschluß des jeweiligen Prüfungstermins der Wiederholungsprüfungen. Die Zählung der Bonuspunkte geht der Zählung der Maluspunkte voraus. Maluspunkte zählen nur dann, wenn der Prüfling nach der Wiederholungsprüfung noch nicht die geforderte Gesamtzahl Bonuspunkte gemäß § 2 Abs. 4 erreicht hat.

(9) Die Gesamtnote der Bachelor- oder Masterprüfung ergibt sich aus dem mit den Bonuspunkten gewichteten Mittel der zahlenmäßigen Noten der studienbegleitenden Fachprüfungen, der Seminare und der Abschußarbeit. Die Berechnung erfolgt mit zwei Dezimalstellen. Das gewichtete Mittel wird nach den üblichen Rundungsregeln¹ zur zahlenmäßigen Gesamtnote gerundet.

§ 13 Abschußarbeit

(1) Die Abschußarbeit im Bachelor-Studiengang ist im Rahmen eines Projektes zu erbringen. Sie soll zeigen, daß der Prüfling in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein eng abgegrenztes Problem aus seinem Fachgebiet selbständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten. Die Bearbeitungsdauer beträgt drei Monate.

(2) Die Abschußarbeit im Master-Studiengang soll zeigen, daß der Prüfling in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus seinem Fachgebiet selbständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten. Die Bearbeitungsdauer beträgt sechs Monate.

(3) Das Thema und die Aufgabenstellung müssen so beschaffen sein, daß die Abschußarbeit innerhalb der vorgegebenen Frist abgeschlossen werden kann. Das Thema kann einmal innerhalb der ersten sechs Wochen zurückgegeben werden. Die Abschußarbeit gilt bei Rückgabe des Themas als nicht ausgegeben. Ausnahmsweise kann der Prüfungsausschuß,

¹ Sei x das gewichtete Mittel und i die nächst kleinere ganze Zahl, dann ist die zahlenmäßige Gesamtnote i , falls $x - i$ kleiner ist als $0,5$, sonst $i + 1$

im Einzelfall auf begründeten Antrag des Prüflings, die Bearbeitungszeit der Abschußarbeit um vier Wochen verlängern.

(4) Ein Prüfer kann eine mündliche Präsentation / Verteidigung als Bestandteil der Abschußarbeit vorsehen.

(5) Der Zeitpunkt der Ausgabe und Abgabe der Abschußarbeit ist aktenkundig zu machen.

(6) Bei der Abgabe der Abschußarbeit hat der Prüfling schriftlich zu versichern, daß er seine Arbeit selbständig verfaßt und keine anderen, als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt sowie Zitate kenntlich gemacht hat. Bei Verwendung von Inhalten aus dem Internet sind diese zu kennzeichnen; ein Ausdruck davon mit Datum sowie der Internet-Adresse (URL) ist der Abschußarbeit als Anhang beizufügen.

§ 14 Annahme, Bewertung und Wiederholung der Abschußarbeit

(1) Die Abschußarbeit ist fristgemäß beim Prüfungsausschuß in zweifacher Ausfertigung abzuliefern. Der Prüfling kann eine eingereichte Arbeit nicht zurückziehen. Wird die Abschußarbeit nicht fristgemäß abgeliefert, gilt sie als mit „nicht ausreichend“ (F) bewertet.

(2) Die Abschußarbeit ist von zwei Prüfern oder Prüferinnen zu begutachten und zu bewerten. Einer der Prüfer oder Prüferinnen soll der- oder diejenige sein, der oder die das Thema der Arbeit gestellt hat. Die Bewertung ist entsprechend § 7 vorzunehmen und schriftlich zu begründen. Die Note der Abschußarbeit wird aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen gebildet, sofern die Differenz nicht mehr als 2,0 beträgt. Beträgt die Differenz mehr als 2,0, wird vom Prüfungsausschuß ein dritter Prüfer oder eine dritte Prüferin zur Bewertung der Abschußarbeit bestimmt. In diesem Falle wird die Note der Abschußarbeit aus dem arithmetischen Mittel der beiden besseren Noten gebildet. Die Abschußarbeit kann jedoch nur dann als „ausreichend“ (E) oder besser bewertet werden, wenn mindestens zwei Noten „ausreichend“ (E) oder besser sind. Das Bewertungsverfahren soll sechs Wochen nicht überschreiten.

(3) Ist die Abschußarbeit erstmalig „nicht ausreichend“ (F) bewertet oder gilt sie als „nicht ausreichend“ (F), werden keine Maluspunkte vergeben. Der Prüfling kann sie einmal wiederholen; eine zweite Wiederholung ist ausgeschlossen.

§ 15 Abschuß des Studiums

(1) Die Bachelorprüfung ist bestanden, sobald der Prüfling die studienbegleitende Fachprüfung zur Veranstaltung „Grundlagen der Wahrscheinlichkeitsrechnung und Statistik“ und die Abschußarbeit erfolgreich abgeschlossen und insgesamt mindestens 120 Bonuspunkte erreicht hat, von denen je mindestens 16 Bonuspunkte aus drei der fünf Bereiche 1 bis 5 und 24 aus dem Anwendungsbereich gemäß § 9 der Studienordnung sowie 10 aus Veranstaltungen der berufsbezogenen Zusatzqualifikationen stammen müssen.

(2) Die Bachelorprüfung ist nicht bestanden, wenn der Prüfling 20 Maluspunkte erreicht, bevor er die geforderten 120 Bonuspunkte erreicht oder überschreitet, oder wenn er nach einem Semester nicht eine Mindestanzahl von Bonuspunkten erreicht hat, die gleich dem Fünfzehnfachen der um Eins verminderten Fachsemesterzahl ist. Bei länger währender Krankheit oder in anderen begründeten Fällen kann der Prüfungsausschuß ausnahmsweise im Einzelfall auf Antrag die Zählung der Studiensemester aussetzen, wenn und solange der Prüfling einem ordnungsgemäßen Studium nicht obliegen konnte.

(3) Die Masterprüfung ist bestanden, sobald der Prüfling mindestens ein Seminar und die Abschlusssarbeit erfolgreich abgeschlossen und insgesamt mindestens 60 Bonuspunkte erreicht hat, die nicht aus studienbegleitenden Fachprüfungen stammen dürfen, für die bereits im Bachelor-Studiengang Bonuspunkte erworben wurden.

(4) Die Masterprüfung ist nicht bestanden, wenn der Prüfling 20 Maluspunkte erreicht, bevor er die geforderten 60 Bonuspunkte erreicht oder überschreitet, oder wenn er nach einem Semester nicht eine Mindestanzahl von Bonuspunkten erreicht hat, die gleich dem Fünfzehnfachen der um Eins verminderten Fachsemesterzahl ist. Bei länger währender Krankheit oder in anderen begründeten Fällen kann der Prüfungsausschuß ausnahmsweise im Einzelfall auf Antrag die Zählung der Studiensemester aussetzen, wenn und solange der Prüfling einem ordnungsgemäßen Studium nicht obliegen konnte.

(5) Hat der Prüfling die Bachelor- bzw. Masterprüfung nicht bestanden, teilt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dies unter Hinweis auf die entsprechenden Bestimmungen der Prüfungsordnung schriftlich mit.

§ 16 Zeugnis

(1) Hat der Prüfling die Bachelor- bzw. Masterprüfung bestanden, erhält er über die Ergebnisse ein Prüfungszeugnis. Dieses Prüfungszeugnis enthält sämtliche Prüfungsleistungen gemäß § 11 Abs. 1 mit den erworbenen Bonuspunkten und den erzielten buchstabenmäßigen Noten gemäß § 7 Abs. 1 und die Namen der Prüfer sowie die buchstabenmäßige Gesamtnote der Bachelor- bzw. Masterprüfung gemäß § 12 Abs. 9. Auf Antrag des Prüflings wird in das Prüfungszeugnis auch die bis zum Abschluß der Bachelor- bzw. Masterprüfung benötigte Fachstudiendauer aufgenommen.

(2) Das Prüfungszeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist. Es wird von dem oder der Vorsitzenden der Gemeinsamen Kommission Statistik und von dem oder der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet.

§ 17 Abschlußurkunde

(1) Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird dem Prüfling eine Abschlußurkunde mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt. Darin wird die Verleihung des Abschlußgrades gemäß § 3 beurkundet.

(2) Die Abschlußurkunde wird mit den Siegeln der Freien Universität Berlin und der Humboldt-Universität zu Berlin versehen und von dem oder der Vorsitzenden der Gemeinsamen Kommission Statistik und dem oder der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet.

III. Schlußbestimmungen

§ 18 Ungültigkeit der Bachelor- oder Masterprüfung, Aberkennung des Abschlußgrades

(1) Hat der Prüfling bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, kann der Prüfungsausschuß nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung der Prüfling getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne daß der Prüfling hierüber täuschen wollte und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat der Prüfling die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet der Prüfungsausschuß unter Beachtung des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Berlin über die Rechtsfolgen.

(3) Vor einer Entscheidung ist dem oder der Betroffenen Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(4) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Eine Entscheidung nach Abs. 1 und Abs. 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren nach Ausstellung des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

(5) Ist die Prüfung insgesamt für nicht bestanden erklärt worden, ist der Abschlußgrad abzuerkennen und die Abschlußurkunde einzuziehen.

§ 19 Einsicht in die Prüfungsakten

(1) Jedem Studierenden wird auf schriftlichen Antrag Einsicht in die ihn betreffenden Prüfungsakten gewährt.

(2) Der Antrag ist bei dem oder der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu stellen. Der oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme. Die Anfertigung von Abschriften und Fotokopien ist nicht zulässig.

§ 20 Inkrafttreten

(1) Diese Prüfungsordnung tritt an dem Tage in Kraft, der dem späteren der beiden Tage der Veröffentlichung in den Mitteilungen der Freien Universität Berlin und im Amtlichen Mitteilungsblatt der Humboldt-Universität zu Berlin folgt.

(2) Studierende, die vor dem Inkrafttreten dieser Ordnung in diesem Fach an der Freien Universität Berlin oder der Humboldt-Universität zu Berlin immatrikuliert waren, legen ihre Prüfungen nach dieser oder der Prüfungsordnung von 1999 (Amtsblatt 29/99 der Freien Universität) ab. Die Wahl ist bei der nächstmöglichen Meldung zur Prüfung anzugeben, aktenkundig zu machen und nicht revidierbar.

Anhang 1

Übersicht über die zu erbringenden Leistungen

Bachelor-Studiengang	Bonuspunkte		Master-Studiengang	Bonuspunkte
Pflichtveranstaltung			Wahlveranstaltungen	
– „Grundlagen der Wahrscheinlichkeitsrechnung und Statistik“	12		Freie Wahl von Veranstaltungen aus den Bereichen 1-5 von § 9 (3) der Studienordnung, sofern für diese nicht bereits im Bachelor-Studiengang Bonuspunkte erworben wurden	24
Wahlpflichtveranstaltungen			Seminar	6
Wahl von 3 Bereichen aus den Bereichen 1-5 von § 9 (3) der Studienordnung			Abschlußarbeit	30
– 1. gewählter Bereich	16		Gesamt	60
– 2. gewählter Bereich	16			
– 3. gewählter Bereich	16			
Anwendungsbereich, § 9 (4) Studienordnung	24			
Wahlveranstaltungen				
Freie Wahl von Veranstaltungen aus den Bereichen 1-5	12			
Berufsbezogene Zusatzqualifikation	10			
Abschlußarbeit	14			
Gesamt	120			